



# Bundesgesetzblatt

## Teil II

---

2024

Ausgegeben zu Bonn am 19. Januar 2024

Nr. 14

---

### **Bekanntmachung der deutsch-georgischen Vereinbarung über Migration und Mobilität**

**Vom 4. Januar 2024**

Die in Tiflis am 19. Dezember 2023 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Migration und Mobilität ist nach ihrem Artikel 9 Nummer 1

am 19. Dezember 2023

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 4. Januar 2024

Bundesministerium  
des Innern und für Heimat

Im Auftrag  
Arne Schlatmann

## Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Migration und Mobilität

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Georgien,

im Weiteren einzeln als „Partei“ und gemeinschaftlich als „Parteien“ bezeichnet –

entschlossen, ihre Zusammenarbeit im Bereich Migration und Mobilität zu intensivieren,

in dem Bewusstsein der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration und in Bestätigung ihres Bekenntnisses zu den europäischen Werten, insbesondere den Menschen- und Bürgerrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und der Notwendigkeit, vulnerable Personengruppen, die von gesellschaftlicher Diskriminierung bedroht sind, zu schützen,

im Hinblick auf die Visumfreiheit der Staatsangehörigen Georgiens für den Schengen-Raum und die Perspektive Georgiens, der Europäischen Union beizutreten,

in dem Bestreben, ihre bisherige gute Zusammenarbeit in dem zukunftsweisenden Bereich der Migration und Mobilität zu intensivieren, um irreguläre Migration zu reduzieren, die freiwillige Rückkehr und Reintegration zu fördern und gezielte reguläre Migration im gegenseitigen Interesse zu stärken,

haben das Folgende vereinbart:

### Artikel 1

#### Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeitsmigration

Die gesteuerte Migration von Arbeits- und Fachkräften wird im gegenseitigen Interesse unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation in Georgien gefördert. Die Zusammenarbeit umfasst dabei die folgenden Bereiche:

1. Stärkung der zirkulären Migration und Saisonarbeit,
2. Gezielter Ausbau der Möglichkeiten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem deutschen Arbeitsmarkt im Rahmen der geltenden Bestimmungen des jeweiligen innerstaatlichen Rechts für georgische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, um den Ausstieg aus prekären Arbeitsverhältnissen von georgischen Staatsangehörigen in Drittstaaten zu fördern. Zu diesem Zweck wird eine bilaterale Expertengruppe unter Beteiligung der relevanten Ministerien und Stellen der Parteien eingerichtet, die auch die Voraussetzungen gegebenenfalls notwendiger Nachqualifizierungen behandelt.

### Artikel 2

#### Bildungsaustausch

Zur langfristigen Stärkung der Migration und Mobilität und im Sinne der europäischen Integration wird der Bildungsaustausch gefördert. Die Parteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit durch den Austausch von Studierenden, Auszubildenden und Forschenden im Rahmen bestehender Programme und der geltenden Vorschriften des innerstaatlichen Rechts und des Rechts der Europäischen Union zu stärken.

### Artikel 3

#### Reduzierung irregulärer Migration

Die Parteien verhüten und bekämpfen im Rahmen des Völkerrechts, des Rechts der Europäischen Union und des jeweils anwendbaren innerstaatlichen Rechts die irreguläre Migration und die Schleusung von Migrantinnen und Migranten, den Menschenhandel sowie Dokumenten- und Visamissbrauch. Zur Förderung dieses Ziels werden insbesondere folgende Maßnahmen vereinbart:

1. Ausbau der Zusammenarbeit bei der Rückübernahme ausreisepflichtiger Personen gemäß dem Abkommen vom 22. November 2010 zwischen der Europäischen Union und Georgien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der geplanten Aufnahme Georgiens in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten und der damit einhergehenden Verfahrensbeschleunigung bei der Bearbeitung von Asylanträgen in Deutschland,
2. Reintegration und aktiver Schutz vor Diskriminierung zurückgekehrter Migrantinnen und Migranten,
3. Abstimmung und Durchführung von Informations- und Kommunikationskampagnen über geringe Erfolgsaussichten von Asylanträgen georgischer Staatsangehöriger in Deutschland vor dem Hintergrund der Schutzquoten der vergangenen Jahre,
4. Ausbau der zielgruppenspezifischen Qualifikationen für den heimischen Arbeitsmarkt in Georgien zur Schaffung von Bleibeperspektiven und Vermeidung von irregulärer Migration.

#### **Artikel 4**

##### **Zuständige Behörden**

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung bestimmten Behörden der Parteien sind

1. für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:
  - Für Artikel 1: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Bundesministerium des Innern und für Heimat und die Ressorts, die fachlich nach innerstaatlichem Recht unter Artikel 1 Nummer 2 betroffen sind,
  - Für Artikel 2: Bundesministerium für Bildung und Forschung,
  - Für Artikel 3: Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Artikel 3 Nummer 4);
2. für die Regierung von Georgien:
  - Für Artikel 1: Ministerium für Binnenvertriebene aus den besetzten Gebieten Georgiens, für Arbeit, Gesundheit und Sozialschutz,
  - Für Artikel 2: Ministerium für Bildung und Wissenschaft,
  - Für Artikel 3: Ministerium für Innere Angelegenheiten (Artikel 3 Nummer 1), Ministerium für Binnenvertriebene aus den besetzten Gebieten Georgiens, für Arbeit, Gesundheit und Sozialschutz (Artikel 3 Nummer 2 und 4), Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (Artikel 3 Nummer 3).

#### **Artikel 5**

##### **Datenschutz und Vertraulichkeit**

Die Parteien geben Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung erhalten haben, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei und nach Maßgabe des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts weiter. Diese Vereinbarung ist keine Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten.

#### **Artikel 6**

##### **Kommunikationssprache**

Die Parteien verwenden Englisch als Kommunikationssprache, soweit sie nichts anderes beschließen.

#### **Artikel 7**

##### **Ausgaben**

Die Parteien tragen die Kosten, die ihnen durch die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen, jeweils selbst. Die Umsetzung von Maßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung erfolgt daher vorbehaltlich vorhandener finanzieller und personeller Ressourcen.

#### **Artikel 8**

##### **Änderungen**

Diese Vereinbarung kann jederzeit einvernehmlich schriftlich durch die Parteien geändert werden.

#### **Artikel 9**

##### **Schlussbestimmungen**

1. Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.
2. Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden. Sie tritt sechs Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Geschehen zu Tiflis am 19. Dezember 2023 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und georgischer Sprache, wobei  
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Tanja Hutt  
Nancy Faeser

Für die Regierung von Georgien

Vakhtang Gomelauri